

Bebauungsplan Erweiterung Meistersteig in Tett nang

Artenschutzrechtliche Vorprüfung



Bebauungsplan Erweiterung Meistersteig in Tett nang

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Stuttgart, September 2020

Auftraggeber: Wick + Partner
Architekten und Stadtplaner
Frau Irina Esterlein
Gähkopf 18
70192 Stuttgart

Auftragnehmer: GÖG - Gruppe für ökologische Gutachten GmbH
Dreifelderstraße 28
70599 Stuttgart
www.goeg.de

Bearbeitung: Dr. Christof Schade (Dipl. Biologe)

Inhaltsverzeichnis

ZUSAMMENFASSUNG	3
1 Einführung	4
2 Untersuchungsgebiet	9
3 Bestand	10
3.1 Biotopstrukturen und Habitatpotenziale	10
3.2 Auswertung von vorhandenem Datenmaterial	12
4 Vorprüfung	13
4.1 Vorhabenbeschreibung	13
4.2 Abschichtung relevanter Arten.....	13
4.3 Anforderungen an den weiteren Prüfbedarf	17
5 Literatur und Quellen	19
5.1 Fachliteratur	19
5.2 Rechtsgrundlagen und Urteile	20

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG (Quelle: MATTHÄUS 2009, verändert 2018)	6
Abbildung 2: Lage der zu prüfenden Standorte für die Erweiterung des Bebauungsplans <i>Meistersteig</i> (Quelle: https://www.geoportal-bw.de)	9
Abbildung 3: Gärten untersuchten Wohngebiet haben oft einen älteren Baum- und Heckenbestand	10
Abbildung 4: ein weiterer Garten mit ebenfalls älterem Baumbestand.....	10
Abbildung 5: teilweise stark gepflegte Gärten... ..	11
Abbildung 6: ...sind oft in unmittelbarer Nachbarschaft mit naturbelassenen Gärten	11
Abbildung 7: sonnenbeschienene Gartenmauern mit Lücken... ..	11
Abbildung 8: ...oder unverfugten Steinen sind für Eidechsen geeignet.....	11
Abbildung 9: Flurstück 1958	12

Abbildung 10: Flurstück 1957	12
Abbildung 11: Flurstück 278/10	12

ZUSAMMENFASSUNG

Im Zusammenhang mit der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans *Meistersteig* in Tettngang erfolgte eine *Artenschutzrechtliche Vorprüfung* zur Berücksichtigung der Naturschutzbelange nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Dazu wurde eine Geländebegehung durchgeführt und das Gebiet gezielt nach geeigneten Habitatstrukturen für die relevanten Artengruppen abgesucht.

Auf Basis der erfassten Habitatstrukturen und ausgewerteten faunistischen Daten zu europarechtlich geschützten Arten erfolgte eine Abschichtung des prüfrelevanten Artenspektrums. Deren Ergebnis stellt eine Prüfrelevanz für Vögel, Fledermäuse und Eidechsen fest.

Um eine gesicherte Verbotsprüfung im Sinne von § 44 Abs. 1 BNatSchG durchführen zu können, ist eine vertiefende Erfassung von Brutvögeln, Fledermäusen und Reptilien im Eingriffsbereich und den angrenzenden Kontaktlebensräumen erforderlich. Dieses Vorgehen ermöglicht verbindliche Aussagen zur Gegenständlichkeit und ggf. erforderlichen Bewältigung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.

Zur methodengerechten Erfassung wird auf die in ALBRECHT et al. (2014) dokumentierten Methoden verwiesen.

Eine nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verbotsrelevante Betroffenheit weiterer Arten nach der Anhang IV FFH-Richtlinie kann vorhabenbezogen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

1 Einführung

1.1 Anlass

Im Zusammenhang mit der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans *Meistersteig* der Stadt Tettnang ist zur Berücksichtigung der Naturschutzbelange im Rahmen der Planung der besondere Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) abzuarbeiten. Die Naturschutzgesetzgebung verbietet Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten bzw. ihrer Lebensstätten. Aus diesem Sachverhalt können sich planerische und verfahrenstechnische Konsequenzen ergeben, die sich aus den §§ 44 und 45 BNatSchG ableiten.

1.2 Ziele und Aufgaben

Aufgabenstellung der *Artenschutzrechtlichen Vorprüfung* ist es, in einer ersten Stufe auf Basis der ermittelten Habitatpotenziale artspezifisch die Prüfrelevanz hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu ermitteln, um daraus die planerischen Konsequenzen und Empfehlungen zum weiteren Vorgehen ableiten zu können. Der Untersuchungsansatz fokussiert dabei auf die europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie und die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten.

1.3 Vorgehensweise

Für die vorliegende *Artenschutzrechtliche Vorprüfung* wurde am 29.07.2020 eine Geländebegehung durchgeführt und das Gebiet gezielt nach geeigneten Habitatstrukturen für die relevanten Artengruppen abgesucht sowie auf Hinweise zu möglichen Vorkommen überprüft. Hierzu wurde unterstützend auf das Informationssystem Zielartenkonzept (ZAK) von LUBW & MLR (o. J.) zurückgegriffen.

1.4 Rechtliche Grundlagen

1.4.1 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

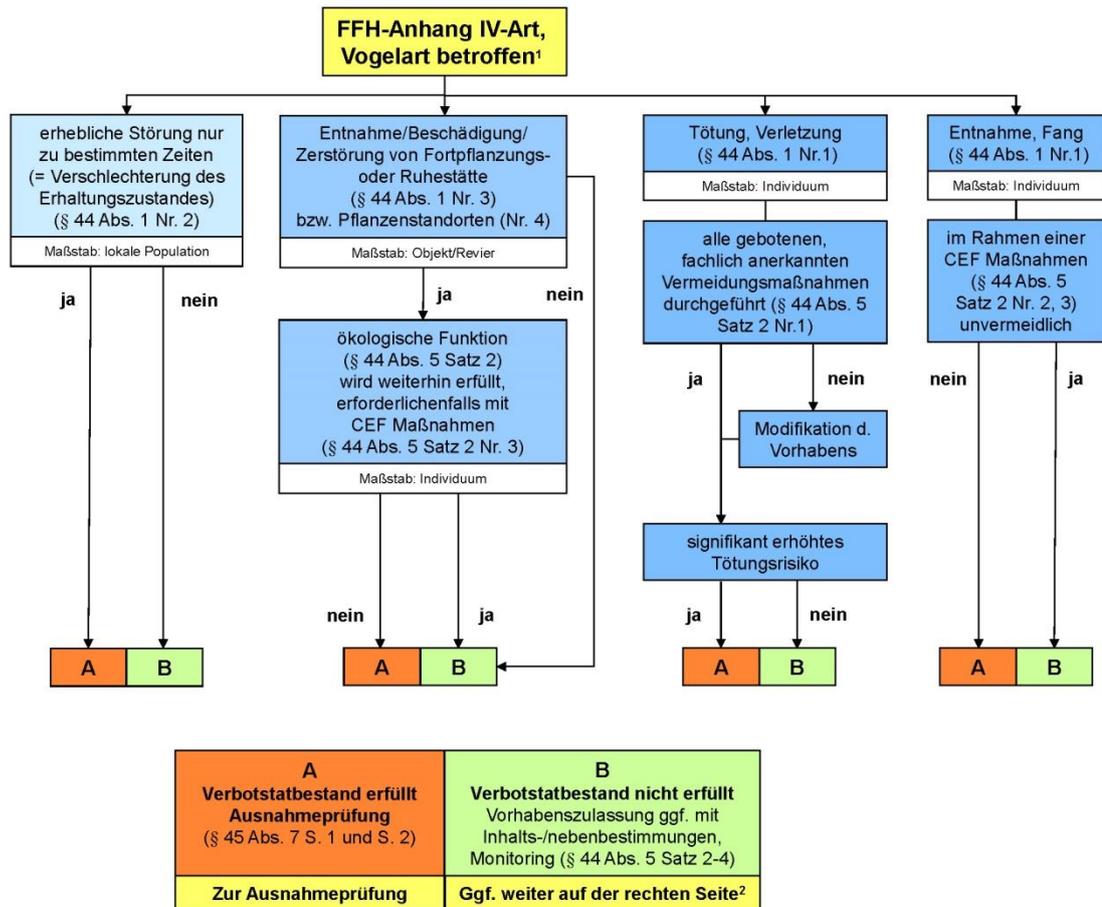
Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30. November 2009 - Vogelschutzrichtlinie - (Reihe L 20: 7-25) verankert.

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 [BGBl. IA. 2542], seit 01. März 2010 in Kraft) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten).

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für diese relevanten Arten zunächst untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind (vgl. auch Prüfschema in Abbildung 1):

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten **nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten **erheblich zu stören**; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten **aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören**.
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen **aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören**.

Eine schematische Darstellung der zu prüfenden artenschutzrechtlichen Sachverhalte gemäß § 44 BNatSchG gibt Abbildung 1.



¹ Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung (s. rechte Spalte) zu prüfen.

© Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (Juni 2018)

Abbildung 1: Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG (Quelle: MATTHÄUS 2009, verändert 2018)

Die Erfüllung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG gilt nach § 69 BNatSchG als Ordnungswidrigkeit, welche gemäß § 71 BNatSchG mit bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bestraft werden kann.

1.4.2 Möglichkeiten zur Vermeidung bzw. Überwindung der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG

Wenn trotz Berücksichtigung der üblichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Verbotstatbestände erfüllt werden, ist zu prüfen, ob Möglichkeiten des vorgezogenen Funktionsausgleichs (CEF-Maßnahmen) bestehen bzw. die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zur Überwindung der Verbote gegeben sind.

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen dienen dem Zweck, die zu erwartende Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Hierbei kann es sich sowohl um zeitliche Beschränkung wie den Eingriff in Gehölzbiotope außerhalb der Brutzeit als auch um technische Maßnahmen wie eine veränderte Bauweise zur Reduktion von Emissionen oder eine Trassenverlegung in weniger empfindliche Bereiche handeln. Die Verbotstatbestände gelten dann als vermieden, wenn sich das individuelle Tötungsrisiko vorhabenbedingt nicht signifikant erhöht und der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art nicht verschlechtert wird und die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich

Sofern der Erhalt der ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bei Realisierung von Eingriffen nicht mehr gegeben ist, können nach § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Bedarf auch Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich (CEF-Maßnahmen, *continuous ecological functionality*) durchgeführt werden. Der vorgezogene Funktionsausgleich ist nur dann gegeben, wenn vor Umsetzung des geplanten Eingriffs ein für die betroffenen Arten äquivalentes Ersatzhabitat geschaffen und von diesen besiedelt wurde. Diese Ersatzlebensräume müssen sich im räumlich-funktionalen Zusammenhang befinden, sodass sie von den betroffenen Individuen eigenständig besiedelt werden können.

Nach dem GUIDANCE DOCUMENT (2007) der EU-Kommission müssen die Maßnahmen mit großer Sicherheit ausreichen, um Beschädigungen oder Zerstörungen zu vermeiden. Die Beurteilung der Erfolgsaussichten muss sich auf objektive Informationen stützen und den Besonderheiten und spezifischen Umweltbedingungen der betreffenden Lebensstätte Rechnung tragen. Darüber hinaus ist bei der Durchführung von funktionserhaltenden Maßnahmen der Erhaltungszustand der betreffenden Art zu berücksichtigen. So muss beispielsweise bei seltenen Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand die Sicherheit, dass die Maßnahmen ihren Zweck erfüllen werden, größer sein als bei verbreiteten Arten mit einem günstigen Erhaltungszustand (GUIDANCE DOCUMENT 2007).

Wenn davon auszugehen ist, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestehen bleibt, wird kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt.

Ausnahmeprüfung

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können die artenschutzrechtlichen Verbote im Wege einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG überwunden werden. Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG kann von den Verboten des § 44 BNatSchG eine Ausnahme u. a. erteilt werden, wenn

- der Nachweis erbracht werden kann, dass es zum Vorhaben keine zumutbare Alternative gibt, was technische wie standörtliche Alternativen umfasst und
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen und
- bei europäischen Vogelarten sich der Erhaltungszustand der Population auf biogeographischer Ebene nicht verschlechtert bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben.

Die Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG kann gegebenenfalls mit Nebenbestimmungen, wie z. B. einem Monitoring oder einer ökologischen Baubegleitung, versehen werden.

2 Untersuchungsgebiet

Die Erweiterungsflächen des Bebauungsplans *Meistersteig* befinden sich östlich des Stadtzentrums der Kreisstadt Tettang (Abbildung 2).

Tettang wird gemäß der naturräumlichen Gliederung (HUTTENLOCHER & DONGUS 1967) dem Vorland des Bodensees zugeordnet.

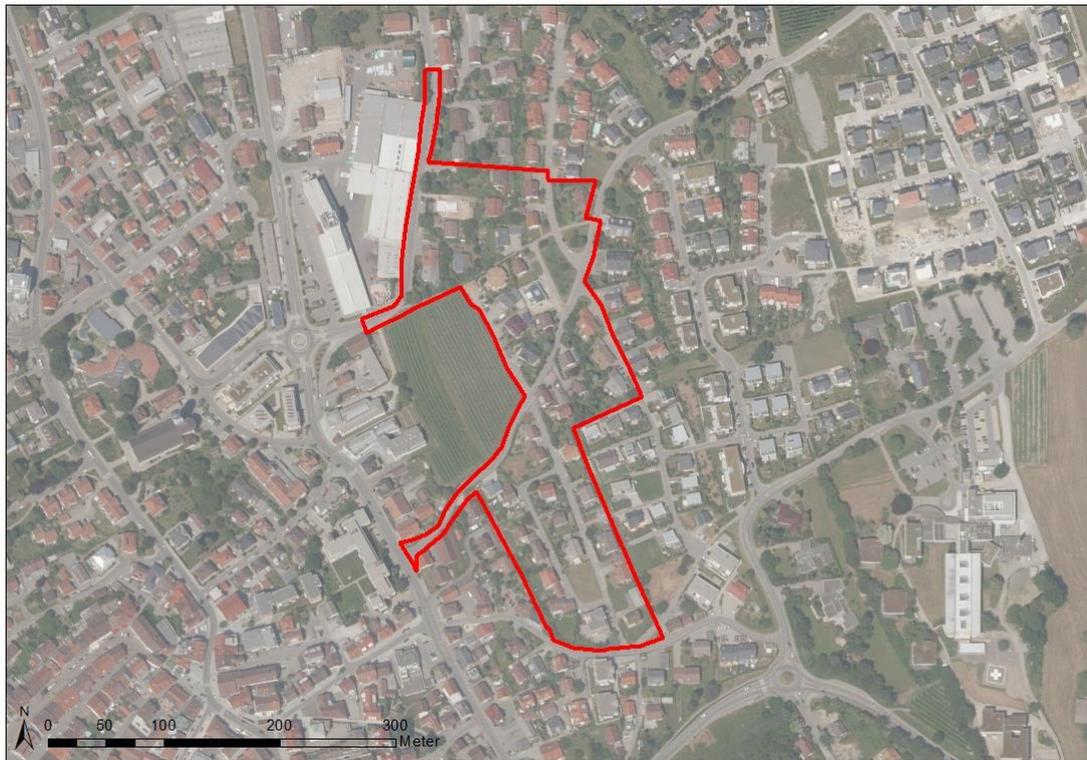


Abbildung 2: Lage der 1. Erweiterung des Bebauungsplans *Meistersteig* (Quelle: <https://www.geoportal-bw.de>)

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von etwa 5 ha mit knapp 60 Flurstücken, von denen drei Flurstücke derzeit nicht bebaut sind (1958; 1957 und 278/10). Alle anderen Grundstücke sind mit Einzel- oder Mehrfamilienhäusern bebaut. Die Eingriffsbereiche und deren direkte Wirkräume charakterisieren sich jeweils durch unbebaute Flächen und Gehölzbestände. Feuchtgebiete und landwirtschaftlich genutzte Flächen wurden nicht registriert.

Das zu betrachtende Untersuchungsgebiet orientiert sich am zu erwartenden Wirkraum und beinhaltet in diesem Sinne die unmittelbaren Eingriffsflächen sowie angrenzende und funktional angebundene Kontaktlebensräume.

3 Bestand

3.1 Biotopstrukturen und Habitatpotenziale

Im Rahmen der Geländebegehung wurden Biotopstrukturen mit Habitatpotenzialen für europäische Vogelarten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie und für nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Arten kartiert. Die erfassten Biotopstrukturen und Habitatpotenziale sind nachfolgend dokumentiert.

Bebaute Flurstücke

Innerhalb des zu untersuchenden B-Plangebietes *Meistersteig* (Abbildung 2) sind mit Ausnahme von 3 Flurstücken alle Grundstücke mit Ein- oder Mehrfamilienhäusern bebaut. Die bauliche Ausnutzung der Grundstücksflächen ist unterschiedlich ausgeprägt. Im Allgemeinen sind in den betrachteten Wohngrundstücken relativ große Gartenflächen mit zum Teil älterem Baum- und Heckenbestand vorhanden. Bei jenen Gärten mit einer naturnahen Gestaltung ist davon auszugehen, dass Brutvögel und Fledermäuse geeignete Habitate zur Nahrungsaufnahme und Fortpflanzung finden können. Sind außerdem sonnenexponierte Flächen mit lockerem Substrat und spaltenreichen Strukturen, wie beispielsweise unverfugten Gartenmauern oder Steinschüttungen vorhanden, ergeben sich geeignete Fortpflanzungs- und Überwinterungshabitate für Zauneidechsen.



Abbildung 3: typischer Hausgarten mit älterem Baum- und Heckenbestand



Abbildung 4: ein weiterer Garten mit ebenfalls älterem Baumbestand



Abbildung 5: teilweise stark gepflegte Gärten...



Abbildung 6: ...befinden sich oft in unmittelbarer Nachbarschaft mit naturbelassenen Gärten

⇒ Einige Gärten mit z.T. älterem Baum- und Heckenbestand weisen Eignungen sowohl als Bruthabitat für Vögel, als auch als Nahrungs- und Ruhehabitat für Fledermäuse auf.



Abbildung 7: sonnenbeschienene Gartenmauern mit Lücken...



Abbildung 8: ...oder unverfugten Steinen sind für Eidechsen geeignet

⇒ Lückige Steinschüttungen oder Mauerstrukturen in Verbindung mit naturnah angelegten Gärten bieten Zauneidechsen geeignete Habitate.

Unbebaute Flurstücke

Im Untersuchungsgebiet befinden sich drei unbebaute Flurstücke: 1958, 1957 und 278/10, mit unterschiedlichem Bewuchs. Hinsichtlich vorhandener Habitatpotenziale ist lediglich das mit einem Walnussbaum und einer Kastanie bewachsene Flurstück 1958 für zweibrütende Vögel attraktiv (Abbildung 9). Der Baumbestand auf Flurstück 1957 ist relativ jung und wenig geschützt, weshalb hier kein Potenzial für Vögel oder andere geschützte Tierarten vorhanden ist (Abbildung 4). Gleiches gilt für Flurstück 278/10, das mit seiner durchgehenden Rasenfläche keinen geschützten Tier- oder Pflanzenarten Lebensraum bietet (Abbildung 11).



Abbildung 9: Flurstück 1958



Abbildung 10: Flurstück 1957



Abbildung 11: Flurstück 278/10

⇒ Die Gehölze des Flurstücks 1958 bieten Habitatpotenziale für zweigbrütende Vogelarten. Die Habitatpotenziale auf Flurstück 1957 sind sehr eingeschränkt. Flurstück 278/10 besitzt kein Potenzial für artenschutzrelevante Tierarten

3.2 Auswertung von vorhandenem Datenmaterial

Aus den Datenabfragen bei der unteren Naturschutzbehörde sowie in der internen Datenbank ergaben sich keine Informationen zu Vorkommen europarechtlich geschützter Arten in dem Bebauungsplangebiet oder in dessen Umkreis.

4 Vorprüfung

4.1 Vorhabenbeschreibung

Die Stadt Tettngang plant die Erstellung eines Bebauungsplans im Bereich *Meistersteig*, zur ersten Änderung, Erweiterung und Nachverdichtung. Am 29. Juli 2020 wurde eine Begehung des Vorhabensgebietes (Abbildung 2) zur Habitatpotenzialanalyse und artenschutzrechtlichen Vorprüfung durchgeführt. Die vorhandenen Erschließungsflächen ausgenommen, befinden sich alle Grundstücke in privatem Besitz. Dementsprechend wurde die Begutachtung im Rahmen der öffentlich zugänglichen Flächen, ohne den Zutritt auf private Gelände durchgeführt. Ein großer Teil der privaten Gärten konnte deshalb nur von außen beurteilt werden. Manche Gärten waren nicht einsehbar. Dennoch konnten für die Erstellung der artenschutzfachlichen Vorprüfung ausreichend Informationen gesammelt werden, auch unter Zuhilfenahme aktueller Satellitenbilder. Für zukünftige Bauplanungen, welche private Grundstücke betreffen sollten, müssten individuell vertiefende Untersuchungen im Rahmen einer speziellen artenschutzfachlichen Prüfung mit entsprechenden Betretungserlaubnissen stattfinden.

4.2 Abschichtung relevanter Arten

Anhand der festgestellten Habitatstrukturen und der bekannten Verbreitungsareale erfolgt unter Berücksichtigung der projektspezifischen Wirkfaktoren eine gestufte Abschichtung der in Baden-Württemberg vorkommenden europarechtlich geschützten Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie und Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie. Die Abschichtung erfolgt artspezifisch mit Ausnahme der Vögel und Fledermäuse, die als Artengruppe bearbeitet werden. Letzteres begründet sich aus dem gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aller heimischen Vogel- und Fledermausarten und artengruppenbezogene Erfassungsstandards, wodurch ein ggf. erforderlicher Untersuchungsbedarf jeweils die gesamte Artengruppe umfasst.

Die Nichtrelevanz einer Art bzw. Artengruppe begründet sich entweder durch die Lage des Wirkraumes außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art (V), durch eine fehlende Habitateignung innerhalb des Wirkraumes (H) oder durch eine projektspezifisch so geringe Betroffenheit (B), dass mit hinreichender Sicherheit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszuschließen sind. Das jeweilige Abschichtungskriterium ist in der nachfolgenden Tabelle artspezifisch angegeben. Die nicht abgeschichteten Arten bzw. Artengruppen, für die sich ein Vorkommen im Wirkraum und eine projektbezogene Betroffenheit nicht ausschließen lassen, bilden die artenschutzrechtlich prüfrelevanten Arten oder Artengruppen (P).

Abschichtungskriterium:

P: **X** = Vorkommen der Art(en) im Wirkraum und vorhabenbezogene Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen = **prüfrelevant**

(X) = Vorkommen der Art(en) im Wirkraum nicht ausgeschlossen; Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen durch Maßnahmen vermeidbar; ohne Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen = **prüfrelevant**

V: **X** = Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art(en); Angaben zur Verbreitung gemäß (BRAUN & DIETERLEN 2005, BRIGHT et al. 2006, FVA & BUND 2016, LUBW, QUETZ 2003, STAATLICHES MUSEUM FÜR NATURKUNDE KARLSRUHE o. J.)¹

H: **X** = innerhalb des Wirkraums sind die Habitatansprüche der Art(en) grundsätzlich nicht erfüllt

B: **X** = Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG können trotz Vorkommen der Art(en) ausgeschlossen werden (z. B. keine Betroffenheit von Habitaten, fehlende Empfindlichkeit, geringe Reichweite der Wirkfaktoren etc.)

(X) = Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können trotz Vorkommen der Art(en) bei Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden

Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

P	Art bzw. Artengruppe	V	H	B	Bemerkung
Säugetiere					
	Biber <i>Castor fiber</i>	X			
	Feldhamster <i>Cricetus cricetus</i>	X			
	Haselmaus <i>Muscardinus avellanarius</i>		X		Nur kleinflächige, isolierte Gehölzbestände ohne strukturelle Anbindung an größere Gehölze oder Wald
	Luchs <i>Lynx lynx</i>	X			
	Wildkatze <i>Felis silvestris</i>	X			
X	Artengruppe „Fledermäuse“ <i>Microchiroptera</i>			X	Quartierpotenzial (Höhlen oder Spalten in den Bäumen) vorhanden und potenzielle Leitstrukturen erkennbar
Reptilien					
	Äskulapnatter <i>Zamenis longissima</i>	X			
	Europäische Sumpfschildkröte <i>Emys orbicularis</i>	X			
	Mauereidechse <i>Podarcis muralis</i>	X			
	Schlingnatter <i>Coronella austriaca</i>	X	X		
	Westliche Smaragdeidechse <i>Lacerta bilineata</i> *	X			

¹ Online-Ressourcen zuletzt abgerufen am 07.09.2020

P	Art bzw. Artengruppe	V	H	B	Bemerkung
X	Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>		X		Essentielle Habitatrequisiten stellenweise in Form von Versteckstrukturen oder geeigneten Sonnplätzen vorhanden. Ebenfalls Möglichkeiten zur Habitatvernetzung innerhalb des Wohngebietes

Amphibien

	Alpensalamander <i>Salamandra atra</i>	X			
	Europäischer Laubfrosch <i>Hyla arborea</i>	X			Fehlen von geeigneten Laichgewässern und strukturreichen, grundwasserbeeinflussten Landlebensräumen; kein Vorkommen gemäß LAK
	Geburtshelferkröte <i>Alytes obstetricans</i>	X			
	Gelbbauchunke <i>Bombina variegata</i>		X		Fehlen von vegetationsarmen Kleinstgewässern sowie Laubwäldern und Rohbodenstandorten als Landlebensräume
	Kammolch <i>Triturus cristatus</i>		X		Fehlen von als Laichhabitat geeigneten Stillgewässern und verinselte Lage zwischen Äckern
	Kleiner Wasserfrosch <i>Rana lessonae</i>	X			
	Knoblauchkröte <i>Pelobates fuscus</i>	X			
	Kreuzkröte <i>Bufo calamita</i>	X			Fehlen von vegetationsarmen Kleingewässern und Rohbodenstandorten als Landlebensräume; kein Vorkommen gemäß LAK
	Moorfrosch <i>Rana arvalis</i>	X			
	Springfrosch <i>Rana dalmatina</i>	X			
	Wechselkröte <i>Bufo viridis</i>	X			

Schmetterlinge

	Apollofalter <i>Parnassius apollo</i>	X			
	Blauschillernder Feuerfalter <i>Lycaena helle</i>	X			
	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling <i>Maculinea nausithous</i>	X			
	Eschen-Scheckenfalter <i>Euphydryas maturna</i>	X			
	Gelbringfalter <i>Lopinga achine</i>	X			
	Großer Feuerfalter <i>Lycaena dispar</i>	X			
	Haarstrangwurzeleule <i>Gortyna borelii lunata</i>	X			

P	Art bzw. Artengruppe	V	H	B	Bemerkung
	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling <i>Maculinea teleius</i>	X			
	Nachtkerzenschwärmer <i>Proserpinus proserpina</i>	X			
	Quendel-Ameisenbläuling <i>Maculinea arion</i>	X			
	Schwarzer Apollofalter <i>Parnassius mnemosyne</i>	X			
	Wald-Wiesenvögelchen <i>Coenonympha hero</i>	X			

Käfer

	Alpenbock <i>Rosalia alpina</i>	X			
	Eremit, Juchtenkäfer <i>Osmoderma eremita</i>	X			
	Heldbock <i>Cerambyx cerdo</i>	X			
	Schmalbindiger Breitflügel-Taumelkäfer <i>Graphoderus bilineatus</i>	X			
	Vierzähniger Mistkäfer <i>Bolbelasmus unicornis</i>	X			

Libellen

	Asiatische Keiljungfer <i>Gomphus flavipes</i>	X			
	Große Moosjungfer <i>Leucorrhinia pectoralis</i>	X			
	Grüne Keiljungfer <i>Ophiogomphus cecilia</i>	X			
	Sibirische Winterlibelle <i>Sympecma paedisca</i>	X			
	Zierliche Moosjungfer <i>Leucorrhinia caudalis</i>	X			

Weichtiere

	Gemeine Flussmuschel <i>Unio crassus</i>	X			
	Zierliche Tellerschnecke <i>Anisus vorticulus</i>	X			

Pflanzen

	Biegsames Nixkraut ² <i>Najas flexilis</i>	X			
	Bodensee-Vergissmeinnicht <i>Myosotis rehsteineri</i>	X			
	Dicke Trespe <i>Bromus grossus</i>	X			
	Frauenschuh <i>Cypripedium calceolus</i>	X			
	Kleefarn <i>Marsilea quadrifolia</i>	X			

² Die Art wurde seit 1973 nicht mehr in Baden-Württemberg nachgewiesen. Quelle: LUBW (2008).

P	Art bzw. Artengruppe	V	H	B	Bemerkung
	Kriechender Scheiberich ³ <i>Apium repens</i>	X			
	Liegendes Büchsenkraut <i>Lindernia procumbens</i>	X			
	Prächtiger Dünnfarn <i>Trichomanes speciosum</i>	X			
	Sand-Silberscharte <i>Jurinea cyanooides</i>	X			
	Sommer-Drehwurz <i>Spiranthes aestivalis</i>	X			
	Sumpf-Gladiole <i>Gladiolus palustris</i>	X			
	Sumpf-Glanzkraut <i>Liparis loeselii</i>	X			

* *Lacerta bilineata* ist erst nach der letzten Novellierung der Anhänge ein eigener Artrang (Abspaltung von *Lacerta viridis*) zuerkannt worden. Sie fällt daher nach bisheriger Praxis unter die Bestimmungen der FFH-Richtlinie, eine formale Anpassung der Anhänge der Richtlinie steht noch aus (LUBW).

Europäische Vogelarten nach Art. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie

P	Art bzw. Artengruppe	V	H	B	Bemerkung
X	Brutvögel				Betroffenheit von Höhlen- und Zweigbrütern an Gebäuden und in der Gartenvegetation
	Rastvögel		X		Keine überregionale Bedeutung des Vorhabengebietes für Rast- und Zugvögel sowie Wintergäste
	Zugvögel		X		
	Wintergäste		X		

4.3 Anforderungen an den weiteren Prüfbedarf

Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

Eine vorhabenbezogene Betroffenheit der Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie kann im Einzelfall nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Ursächlich hierfür sind die Verbreitung der Arten, die Habitateignung eines Großteiles der untersuchten Flurstücke sowie mögliche Empfindlichkeiten der zu erwartenden Arten gegenüber den projektspezifischen Wirkungen.

Somit besteht für die Artengruppen der Fledermäuse und Reptilien im Falle geplanter Baumaßnahmen vertiefter Prüfungsbedarf. Davon ausgenommen sind die Flurstücke 1957 und 278/10, bei welchen keine Habitatpotenziale festgestellt wurden. Es empfiehlt sich eine Untersuchung entsprechend den in ALBRECHT et al. (2014) beschriebenen Methoden.

³ Die Art wurde seit 1970 nicht mehr in Baden-Württemberg nachgewiesen, ein Nachweis neueren Datums erwies sich als Falschmeldung. Quelle: LUBW (2008).

Europäische Vogelarten nach Art. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie

Aufgrund des zu erwartenden Flächenverlustes, auf die Habitatpotenziale eines Großteils der untersuchten Flurstücke, im Falle einer Bebauung bzw. Nachverdichtung, besteht ein vertiefender Prüfbedarf für Brutvögel innerhalb des gesamten Untersuchungsgebietes. Hierzu wird eine Analyse zur Raumnutzung im Vorhabenbereich sowie den angrenzenden Kontaktlebensräumen mittels Revierkartierungen nach SÜDBECK et al. (2005) empfohlen. Ausgenommen hiervon sind die Flurstücke 1957 und 278/10 vorbehaltlich der gesetzlich vorgeschriebenen zeitlichen Beschränkung zur Entnahme von Gehölz in den Monaten zwischen November und einschließlich Februar (§ 39 BNatSchG Abs. 1 - 3).

5 Literatur und Quellen

5.1 Fachliteratur

- ALBRECHT, K., HÖR, T., HENNING, F.W., TÖPFER-HOFMANN, G. & C. GRÜNFELDER (2014): Forschungsprogramm Straßenwesen - FE 02.0332/2011/LRB "Leistungsbeschreibung für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag". Schlussbericht 2014. 46 Seiten.
- BRAUN, M. & F. DIETERLEN (2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 2: Insektenfresser (Insectivora), Hasentiere (Lagomorpha), Nagetiere (Rodentia), Raubtiere (Carnivora), Paarhufer (Artiodactyla). Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- BRIGHT, P., MORRIS, P. & T. MITCHELL-JONES (2006): The Dormouse Conservation Handbook. Peterborough.
- FVA - FORSTLICHE VERSUCHS- UND FORSCHUNGSANSTALT BADEN-WÜRTTEMBERG & BUND - BUND FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ DEUTSCHLAND E.V. (2016): Das Vorkommen der Europäischen Wildkatze (*Felis s. sylvestris*) in Baden-Württemberg - Stand 2006 - 2015.
- GUIDANCE DOCUMENT (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final Version, February 2007.
- HUTTENLOCHER, F. & H. DONGUS (1967): Geographische Landesaufnahme 1:200.000 - Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 170: Stuttgart, Bonn - Bad Godesberg. Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung.
- LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG: Artensteckbriefe - Arten der FFH-Richtlinie. Verfügbar unter: www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/fauna-flora-habitat-richtlinie.
- LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): Arten der FFH-Richtlinie - Farn- und Blütenpflanzen. Verfügbar unter: <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/40879/>.
- LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG & MLR - MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (o. J.): Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK) - Planungswerkzeug zur Erstellung eines kommunalen Zielarten- und Maßnahmenkonzepts – Fauna. Verfügbar unter: <http://www2.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/abt5/zak/>.
- MATTHÄUS, G. (2009): Der Artenschutz bei Vorhaben der Innenentwicklung - ein Beitrag zur "Entschleunigung". UVP Report, 23 (3): 166–171.
- QUETZ, P.-C. (2003): Die Amphibien und Reptilien in Stuttgart - Verbreitung, Gefährdung und Schutz. Schriftenreihe des Amtes für Umweltschutz, 1. Landeshauptstadt Stuttgart. 296 Seiten.

STAATLICHES MUSEUM FÜR NATURKUNDE KARLSRUHE (o. J.): Landesdatenbank Schmetterlinge Baden-Württembergs am staatlichen Museum für Naturkunde Karlsruhe. Verfügbar unter: <http://www.schmetterlinge-bw.de/>.

SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.

5.2 Rechtsgrundlagen und Urteile

Richtlinie des Rates 2009/147/EG vom 30. November 2009 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe L20: 7–25.

Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. EG Nr. L 363, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706).